

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Moritz Schorn

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 1. September 2023 / at

Rundschreiben

Energiekostenentlastung für Unternehmen (Strom und Gas):

- Verlängerung für 2. Quartal 2023
- Verschiedene Klärungen

Mit verschiedenen Rundschreiben haben wir Sie über die Bestimmungen zur Entlastung der Energiekosten für Unternehmen für das Jahr 2022 und das 1. Quartal 2023 informiert¹. Mit einer weiteren Notverordnung wurden die Zuschüsse auf das 2. Quartal 2023² verlängert. Mit Rundschreiben vom 2. August 2023 hat die Einnahmenagentur hierzu weitere Hinweise veröffentlicht.

Verweis

In Bezug auf die verschiedenen Begriffsdefinitionen, die allgemeinen Voraussetzungen und den grundsätzlichen Berechnungsmodus in Zusammenhang mit dem Steuerbonus für Strom und Gas verweisen wir auf unsere Rundschreiben vom 12. August 2022 und 13. Februar 2023.

Verlängerung

Der Steuerbonus für Strom und Gas wurde nun auch auf das 2. Quartal 2023 (Monate April, Mai und Juni) ausgeweitet, wobei die Beitragssätze jedoch um 25 Prozentpunkte gekürzt wurden. Grundsätzlich gelten dieselben Voraussetzungen, wie diese bereits für das 1. Quartal 2023 zur Anwendung gekommen sind³.

¹ Unsere Rundschreiben vom 12. August 2022, vom 13. Februar 2023 und vom 3. März 2023

² Notverordnung „Decreto Bollette“ Nr. 34/2023, umgewandelt mit Gesetz 56/2023.

³ Insbesondere ein installierter Stromanschluss von mindestens 4,5 kW.

Zusammenfassung

In nachstehender Tabelle sind alle Beihilfesätze zusammengefasst:

Begünstigte Betriebe	3. Quartal 22	4. Quartal 22	1. Quartal 23	2. Quartal 23
stromintensiv	25 %	40 %	45 %	20 %
nicht-stromintensiv	15 %	30 %	35 %	10 %
gasintensiv	25 %	40 %	45 %	20 %
nicht-gasintensiv	25 %	40 %	45 %	20 %

Steuerguthaben für NICHT-stromintensive Betriebe

Das Steuerguthaben für das 2. Quartal 2023 wird gewährt, wenn die eigenen Stromkosten des 1. Quartals 2023 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind. Das Steuerguthaben beläuft sich auf 10 % der im 2. Quartal 2023 getragenen Stromkosten.

Steuerguthaben für NICHT-gasintensive Betriebe

Das Steuerguthaben für Gas steht grundsätzlich allen Betrieben zu, die Naturgas verbraucht haben, unabhängig von der Menge. Ausgenommen ist Gas für die thermo-elektrische Verwendung (Stromproduktion).

Das Steuerguthaben für das 2. Quartal 2023 wird gewährt, wenn die durchschnittlichen vom GME (Gestore dei Mercati Energetici) veröffentlichten Gas-Tagespreise „MI-GAS“ des 1. Quartals 2023 im Vergleich 1. Quartal 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind. Das Steuerguthaben beläuft sich auf 20 % der im 2. Quartal 2023 getragenen Gaskosten.

Steuerguthaben für stromintensive Betriebe

Das Steuerguthaben für stromintensive Betriebe für das 2. Quartal 2023 wird gewährt, wenn die eigenen Stromkosten des 1. Quartals 2023 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind. Das Steuerguthaben beläuft sich auf 20 % der im 2. Quartal 2023 getragenen Stromkosten und steht außerdem auch auf den selbst produzierten und verbrauchten Strom zu.

Steuerguthaben für gas-intensive Betriebe

Das Steuerguthaben für gasintensive Betriebe für das 2. Quartal 2023 wird gewährt, wenn die durchschnittlichen vom GME (Gestore dei Mercati Energetici) veröffentlichten Gas-Tagespreise „MI-GAS“ des 1. Quartals 2023 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind. Das Steuerguthaben beläuft sich auf 20 % der im 2. Quartal 2023 getragenen Gaskosten.

Mitteilungspflicht des Energie-lieferanten

Auch für das 2. Quartal besteht für die Lieferanten der nicht energieintensiven Betriebe die Verpflichtung, innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraumes auf Anfrage des Kunden, diesem eine **Bestätigung über die Preissteigerung und die Höhe des Steuerbonus** mitzuteilen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Lieferant derselbe ist, der den Betrieb bereits im Jahr 2019 beliefert hat. Die Mitteilung stellt nur eine Rechenhilfe für den

Begünstigten dar und ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bonus. Die Berechnung kann bzw. muss selbst vorgenommen werden, falls sie nicht zeitgerecht oder falsch übermittelt wird.

Frist für Verrechnung

Das Steuerguthaben für das 2. Quartal 2023 kann **ausschließlich durch Verrechnung** über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht oder an Dritte übertragen werden. Die Verrechnung muss (bei sonstigem Verfall) **innerhalb 31. Dezember 2023** über die üblichen telematischen Kanäle der Einnahmenagentur vorgenommen werden.

Es sind folgende Steuercodes zu verwenden:

Begünstigte Betriebe	Code 2. Quartal 23
stromintensiv	7015
nicht-stromintensiv	7016
gasintensiv	7017
nicht-gasintensiv	7018

Abtretung Guthaben

Wie bisher kann der Steuerbonus alternativ **auch an Dritte abgetreten** werden, welche das Guthaben ebenso innerhalb der im vorherigen Absatz angeführten Frist verrechnen müssen. Die Abtretung kann nur für den ganzen Betrag mittels eigener telematischer Mitteilung an die Einnahmenagentur abgetreten werden, welche **innerhalb 18. Dezember 2023** einzureichen ist. Die erste Übertragung ist frei; die zwei folgenden Übertragungen können nur gegenüber Banken oder Versicherungen erfolgen. Es ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks erforderlich.

Klärungen

Die Einnahmenagentur hat in Zusammenhang mit dem Steuerbonus zwischenzeitlich nachstehende Punkte geklärt:

- Berechnung Strom-Bonus 2. Quartal 2023:

Bei der Berechnung der Preissteigerung auf der Grundlage der Energiekosten des 1. Quartals 2023 (mit Bezug zum 1. Quartal 2019) ist der für das 1. Quartal 2023 gewährten Energiebonus nicht zu berücksichtigen, d.h. er ist von den eigenen Energiekosten nicht in Abzug zu bringen⁴.

- Unterlassene Meldung Steuerguthaben 3. und 4. Quartal 2022:

Die nicht genutzten Energieboni des 3. und 4. Quartals 2022 mussten bis 16. März 2023 über einen eigenen Vordruck der Einnahmenagentur gemeldet und so bestätigt werden⁵. In einigen Fällen wurde dies aber vergessen. Die

⁴ Rundschreiben Einnahmenagentur 24/2023

⁵ Siehe unser Rundschreiben vom 3. März 2023

Einnahmenagentur hat nun bestätigt⁶, dass die Meldung als solche nicht den Steuerbonus begründet und dass die Unterlassung nur einen Formfehler darstellt. Man kann daher die Meldung verspätet abgeben, nach vorheriger Fristeinsetzung („remissione in bonis“). Dazu ist eine Verwaltungsstrafe von 250 Euro zu entrichten. Diese Berichtigung und die Verrechnung haben bis 30. September 2023 zu erfolgen.

Anwendbarkeit Energiebonus für Gas:

Für die Anwendbarkeit des Energiebonus für Gas ist auf den Referenzpreis des GME Bezug zu nehmen, welcher eine entsprechende Steigerung aufweisen muss (in der Regel 30 %). Es kann jedoch sein, dass der Betrieb selbst aufgrund vorab fixierter Einkaufspreise keine Kostensteigerung zu verzeichnen hat. Die Einnahmenagentur hat bestätigt, dass der Gas-Energiebonus auch bei keiner „persönlicher“ Kostensteigerung zusteht; es ist ausreichend, wenn der Referenzpreis die notwendige Preissteigerung aufweist⁷.

**Beistand durch
die Kanzlei**

Falls wir Ihnen bei der Berechnung des Steuerbonus behilflich sein sollen, melden Sie sich bitte bei einem Mitarbeiter unserer Kanzlei.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

⁶ Erlass 27/E vom 19. Juni 2023

⁷ Antwort auf Auskunftsverfahren („interpello“) Nr. 316/2023